jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/26 8Ob653/86, 4Ob533/87, 6Ob552/88, 8Ob613/88, 8Ob576/88, 8Ob1510/92, 6Ob522/92, 7Ob16

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1987

Norm

EheG §83

Rechtssatz

Bewertungsstichtag für das zur Zeit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorhandene, der Aufteilung unterliegende Vermögen ist der Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz. Wertsteigerungen, die ohne besonderes Zutun eines der beiden Ehegatten eingetreten sind, müssen berücksichtigt werden, hingegen führen Wertvermehrungen, die auf die Tätigkeit eines Ehegatten zurückzuführen sind, zu keiner Aufwertung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 653/86
  Entscheidungstext OGH 26.03.1987 8 Ob 653/86
- 4 Ob 533/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 533/87
  Vgl auch; Beisatz: Hier: (Auch) Wertverminderung durch Benützung des Hausrates berücksichtigt. (T1)
- 6 Ob 552/88
  Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 552/88
- 8 Ob 613/88
  Entscheidungstext OGH 22.09.1988 8 Ob 613/88
  Auch; nur: Bewertungsstichtag für das zur Zeit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorhandene, der Aufteilung unterliegende Vermögen ist der Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz. (T2)
- 8 Ob 576/88
  Entscheidungstext OGH 29.06.1989 8 Ob 576/88
- 8 Ob 1510/92
  Entscheidungstext OGH 12.03.1992 8 Ob 1510/92
  nur T2; Beis wie T1
- 6 Ob 522/92
  Entscheidungstext OGH 12.03.1992 6 Ob 522/92
- 7 Ob 1642/92

Entscheidungstext OGH 15.10.1992 7 Ob 1642/92

- 1 Ob 514/94
  Entscheidungstext OGH 11.03.1994 1 Ob 514/94
  Auch
- 5 Ob 503/96
  Entscheidungstext OGH 28.08.1996 5 Ob 503/96
  Vgl auch; Beisatz: Im Rahmen des Aufteilungsverfahrens ist von einem im Wege der Schätzung ermittelten Verkehrswert einer Liegenschaft und nicht von einem allenfalls im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens erzielten Meistbot auszugehen; es ist zwar richtig, dass im Wege der Schätzung immer nur ein bloß annähernd richtiger Wert der geschätzten Sache erhoben werden kann. Der so ermittelte Schätzwert kommt - wenn man die sich aus mehreren Schätzgutachten ergebende kontinuierliche Wertsteigerung berücksichtigt - im Allgemeinen dem wahren Wert der Liegenschaft nicht weniger nahe als der bei einem tatsächlichen Verkauf oder gar bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung, bei der erfahrungsgemäß häufig nur unter dem wahren Wert liegende Meistbote erzielt werden, erreichbaren Preis. (T3)
- 1 Ob 2245/96w
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2245/96w
  Auch; nur T2; Beisatz: Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung des Verkehrswerts des ehelichen Gebrauchsvermögens ist jener der Aufteilung, somit hier des Schlusses der Verhandlung erster Instanz, weil die Ehegatten nur so angemessen an Wertveränderungen teilnehmen. (T4)
- 4 Ob 208/01v
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 208/01v
  Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Es ist zu unterscheiden, ob die Wertsteigerung des gemeinsamen Guts aus der Sache selbst (zum Beispiel durch Änderung der Marktverhältnisse und dadurch bedingte Preiserhöhungen), somit aus Umständen entstanden ist, die nicht auf Arbeitsleistungen oder Investitionen der Ehegatten zurückzuführen sind - in diesem Fall ist die Aufteilung des Werts (Mehrwerts) nach den Wertverhältnissen der von den Ehegatten jeweils eingebrachten Güter im Einbringungszeitpunkt vorzunehmen -, oder ob die Wertsteigerung ihre Ursache in Arbeitsleistungen (oder Investitionen) der Ehegatten hat, in welchem Fall es dann, wenn beide in gleicher Weise zur Werterhöhung beigetragen haben und eine andere Vereinbarung nicht getroffen wurde, sachgerecht ist, den aus der Arbeitsleistung (Investition) entstandenen Mehrwert auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen aufzuteilen. Auf diese Weise wird erreicht, dass jener Ehegatte, der allein Sachgüter in die Gemeinschaft eingebracht hatte, nicht auch jenen Wertzuwachs erhält, der durch die Arbeitsleistung des anderen Ehegatten bewirkt wurde, und der andere (durch seine Arbeitsleistung, nicht aber durch Sacheinlage zum Vermögenszuwachs beitragende) Ehegatte im Umfang dieser Leistung auch am dadurch bewirkten Zugewinn angemessen teilnimmt. (T5)
- 8 Ob 202/02t
  Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 Ob 202/02t
  nur T2; Beisatz: Ausgenommen sind Wertveränderungen, die nur einem Ehegatten zuzurechnen sind. (T6)
  Beisatz: Maßgeblich ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Entscheidung und nicht der Verkaufspreis einer von einem Teil ohne Wissen des anderen Ehegatten veräußerten Liegenschaft. (T7)
- 3 Ob 187/07g
  Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 187/07g
  Auch; nur T2
- 1 Ob 36/09i
  Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 36/09i
  Auch; nur T2; Beis wie T4
- 7 Ob 74/09x
  Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 74/09x
  Auch; nur T2
- 9 Ob 49/10m
  Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 49/10m
  nur T2
- 1 Ob 57/11f

Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 57/11f
Auch; Veröff: SZ 2011/44

- 1 Ob 191/12p
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 191/12p
  Vgl auch; Beis wie T5
- 1 Ob 158/12k
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 158/12k
  Auch
- 1 Ob 233/12i
  Entscheidungstext OGH 31.01.2013 1 Ob 233/12i
  Auch; nur T2; Veröff: SZ 2013/14
- 1 Ob 241/13t
  Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 241/13t
  Auch
- 1 Ob 187/14b
  Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 187/14b
- 1 Ob 266/15x
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 1 Ob 266/15x
  Vgl
- 1 Ob 182/16w
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 182/16w
  Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Verbindlichkeiten. (T8)
- 1 Ob 188/16b
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 188/16b
- 1 Ob 53/17a
  Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 53/17a
  Beisatz: Dies gilt gleichermaßen für solche Erträgnisse, die ohne nennenswerte Mühe aus der gemeinschaftlichen Sache von einem Ehegatten bezogen werden, wie etwa Früchte (Erträgnisse) einer während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft erworbenen Liegenschaft (so schon 1 Ob 57/11f). (T9)
  Beisatz: Hier: Mieteinkünfte aus einer während der ehelichen Lebensgemeinschaft erworbenen und im Eigentum eines Ehegatten stehenden Liegenschaft, die im Zeitraum nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bezogen wurden und zur Rückzahlung konnexer Kreditverbindlichkeiten (§ 81 Abs 1 Satz 1 EheG) verwendet wurden. (T10)
- 1 Ob 58/17m
  Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 58/17m
  nur T2
- 1 Ob 120/17d
  Entscheidungstext OGH 12.07.2017 1 Ob 120/17d
  Auch
- 1 Ob 44/18d
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 44/18d
  Beisatz: Hier: Liegenschaft, die mit Pfandrechten für konnexe Verbindlichkeiten belastet ist, welche sich zwischen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und Aufteilungsentscheidung durch Rückzahlung vermindert haben. (T11); Bemerkung: Mit Darlegung der Berechnung der Ausgleichszahlung in einer solchen Konstellation. (T12)
- 1 Ob 64/18w
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 64/18w
  nur T2
- 1 Ob 167/18t
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 167/18t
- 1 Ob 112/18d
  Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 112/18d
  Auch; Beisatz: Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt der Endentscheidung erster Instanz, mit der die

Zuteilung erfolgt. (T13); Veröff: SZ 2019/37

- 1 Ob 238/21p
  Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 238/21p
  Vgl; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0057644

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at